

Grundsatzklärung des Vorstands der Exxeta AG gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

(Stand: Dezember 2023)

Als Technologie- und Beratungsunternehmen begleitet die Exxeta AG (nachfolgend: Exxeta) Unternehmen dabei, sich digital neu aufzustellen, sich zu transformieren und nachhaltige, innovative Geschäftsmodelle und Lösungen zu entwickeln. Wir setzen auf langfristige Partnerschaften und beabsichtigen, die Zusammenarbeit insbesondere mit lokalen und nachhaltigen Zulieferern auszubauen. Hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken ergab eine Analyse der Exxeta eine Einstufung im niedrigen Risikobereich. Exxeta hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, entsprechenden Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren und Pflichtverletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Im Rahmen unseres Risikomanagements haben wir folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) Exxeta hat ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG für alle maßgeblichen Geschäftsabläufe eingerichtet und verankert und führt angemessene Risikoanalysen aus, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.
- 2) Exxeta hat angemessene Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 3 bis 5 LkSG verankert.
- 3) Exxeta ergreift unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, sollte die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht in ihrem Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Lieferanten bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen.
- 4) Falls Lieferanten entsprechende Mängel nicht in absehbarer Zeit beheben können, wird Exxeta ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit konkretem Zeitplan erstellen und umsetzen. Bei schwerwiegenden Umständen oder für den Fall, dass keine Abhilfe bewirkt wird, behält Exxeta es sich vor, die Geschäftsbeziehung zu Zulieferern zu beenden.
- 5) Exxeta hat ihre Regeln und Erwartungen für Beschäftigte und Zulieferer verbindlich festgelegt, intern im Rahmen eines Nachhaltigkeits- und Verhaltenskodexes (Code of Conduct) sowie extern in Nachhaltigkeitsrichtlinien für Lieferanten.
- 6) Exxeta hat ein Beschwerdeverfahren gemäß § 8 und 9 LkSG eingerichtet, mit dem Hinweisgeber auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten aufmerksam machen können, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette entstanden sind.
- 7) Exxeta kommt ihren Dokumentations- und Berichtspflichten gemäß § 10 LkSG nach.

Exxeta wird die beschriebenen Maßnahmen jährlich bzw. anlassbezogen bei wesentlich veränderter oder wesentlich erweiterter Risikolage überprüfen und sie zweckgemäß weiterentwickeln.